

## **Gebührensatzung der Gemeinde Büchen über die Nutzung der Büchener Sportanlage**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig – Holstein ( GO ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl.Schl.-H.2003, S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl.Schl.-H.2013,S.72), sowie der §§ 1,2 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig – Holstein ( KAG ) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl.Schl.-H.2005,S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2012 (GVOBl.Schl.-H. 2012,S.740), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.04.2014 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Diese Satzung regelt die Nutzung der Büchener Sportanlage in der Möllner Straße.
- (2) Die Sportanlagen stehen vorrangig den Büchener Schulen, **dem Schleswig-Holsteinischen Fußballverband e.V. (SHFV)** und den Büchener Sportvereinen zur Verfügung, können jedoch grundsätzlich allen Sporttreibenden zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 2 Benutzungsordnung für die Büchener Sportanlagen**

Einzelheiten über die Benutzung der Sportanlagen werden in einer besonderen Benutzungsordnung durch den Bürgermeister geregelt.

### **§ 3 Benutzungsgebühren**

- (1) Je angefangene Stunde werden für den Trainingsbetrieb folgende Gebühren erhoben:

1. Kunstrasenplatz mit Toren und Lichtmasten	5,00 Euro
2. Rasenspielfeld mit Toren	5,00 Euro
3. Kleinspielfeld für Volleyball, Handball, Basketball usw.	3,00 Euro
4. Einrichtungen für die Leichtathletik, wie Weit- und Hochsprunganlage, Kugelstoßanlage, Laufbahnen	5,00 Euro
- (2) Auswärtige Vereine zahlen einen Zuschlag von 50 %.
- (3) Von der Gebührenpflicht sind schulische Veranstaltungen des Schulverbandes Büchen und der Trainingsbetrieb für Jugendliche von Büchener Vereinen befreit.
- (4) Der Trainingsbetrieb für Erwachsene der Büchener Vereine wird jährlich über eine Pauschale in Höhe von 0,75 Euro pro Vereinsmitglied abgegolten.

(5) Die Sportplatznutzung für offizielle Wettkampfvveranstaltungen ist für Büchener Vereine, **den SHFV** und den Schulverband Büchen gebührenfrei. Für auswärtige Vereine wird für die Sportplatznutzung bei (offiziellen) Wettkampfvveranstaltungen eine Gebühr in Höhe von 50,00 Euro pro Veranstaltung erhoben.

**(6) Der SHFV, Abteilung Talentförderung, zahlt für die Nutzung der Sportanlagen und der ihm mit überlassenen Einrichtungen zweimal jährlich (jeweils am 30. April und am 31. Oktober) einen Pauschalbetrag in Höhe von jeweils € 512,00 (inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer).**

(7) Für kulturelle und sonstige Veranstaltungen werden die Entgelte von Fall zu Fall durch die Gemeinde festgesetzt. Werden Zuschauer zugelassen und werden von diesen Eintrittsgelder erhoben, sind neben dem festgesetzten Stundenbetrag 10% der Bruttoeinnahme an die Gemeinde abzuführen.

(8) In den Gebühren sind die entstehenden Kosten für Beleuchtung, Wasser, Heizung, Wartung enthalten. Für zusätzlich entstehende Kosten wird eine Zusatzgebühr in Höhe, der der Gemeinde entstehenden Selbstkosten erhoben.

#### **§ 4 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühr wird am zweiten Werktag nach Inanspruchnahme der Sportanlagen fällig, jedoch nicht vor Erteilung des Gebührenbescheides.
- (2) Im Falle der regelmäßigen Nutzung wird die Gebühr halbjährlich erhoben.
- (3) Kann eine Nutzung aus einem durch den Nutzer zu vertretenden Grunde nicht realisiert werden, so schuldet er der Gemeinde die volle Gebühr. Dieses gilt nicht, wenn der Nutzer den Ausfall rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem geplanten Nutzungstag in Schriftform und mit Begründung der Gemeinde (eingangsbefristet) angezeigt hat.
- (4) Hat die Gemeinde den Ausfall einer Veranstaltung zu vertreten, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Die Gemeinde kann im Gebührenbescheid die Zahlung der Gebühr als Vorauszahlung ganz oder teilweise festsetzen.

#### **§ 5 Hausrecht**

- (1) Die Benutzerin / der Benutzer hat die Benutzungsordnung zu beachten.

- (2) Das Hausrecht auf der Sportanlage übt die Gemeinde durch die von ihr beauftragten Personen aus.
- (3) Vertreterinnen / Vertretern der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit gestattet. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

## **§ 6 Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde Büchen ist berechtigt, für die Bestandserfassung und zur Berechnung und Veranlagung von Gebühren nach dieser Satzung, personenbezogene Daten und Angaben zu nutzen und zu verarbeiten.
- (2) Die Gemeinde Büchen kann im Einzelfall personenbezogene Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte (Polizei und örtliche Ordnungsbehörde) weiterleiten.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig – Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweiligen Fassung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sportplatzgebührensatzung vom 01.04.2011 außer Kraft.

Büchen, den ...

Gemeinde Büchen  
Der Bürgermeister